



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Erweiterte Testpflicht

Mai 2021

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist aktuell noch einmal geändert worden. Die vorgesehene Testpflicht wurde erweitert.

Im einzelnen gilt folgendes:

Arbeitgeber sind verpflichtet in ihren Betrieben Tests anzubieten.

Dieses Testangebot gilt für alle Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten.

Die Tests sind mindestens zweimal pro Kalenderwoche anzubieten.

Nachweise über die Beschaffung von Tests sind bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.